



Trockenheit und Hitze - folgende Ausnahmeregelungen gelten

Die hohen Temperaturen und die anhaltende Trockenheit sind ausserordentlich. Unter dem Aspekt «höhere Gewalt» (Art. 106 der Direktzahlungsverordnung) werden durch das Landwirtschaftsamt folgende Abweichungen der geltenden Anforderungen akzeptiert, wenn die Ursache auf Trockenheit oder Hitze zurückzuführen ist:

Allgemein

Es erfolgt keine generelle Befreiung von den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises ÖLN oder der freiwilligen Direktzahlungsprogramme. Nachfolgende Ausnahmeregelungen gelten:

RAUS / Weide-RAUS

Kann der Weidegang aufgrund Futtermangels oder Zustand der Böden nicht gewährt werden, kann dieser durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Im Auslaufjournal ist zu vermerken «Laufhof wegen Hitze/Trockenheit».

Nährstoffbilanz 2026, GMF, Weidebeitrag

Können in Folge des Futtermangels und ausserordentlichem Futterzukauf die Anforderungen an die Nährstoffbilanz, GMF oder den Weidebeitrag nicht erfüllt werden, kann auf eine Sanktionierung verzichtet werden. Durch die Berechnung einer Planbilanz des Landwirtschaftsamts kann der Betrieb die Situation beurteilen lassen. Eine zwingende Mitteilung ist nicht notwendig, die Situation wird anlässlich der nächsten Kontrolle überprüft.

Vorverlegte Herbstweide

Eine vorgezogene schonende Beweidung (vorverlegte Herbstweide) auf wenig intensiven und extensiven Wiesen (BFF) ist möglich.

Wenig intensive und extensive Wiesen in Naturschutzgebieten dürfen ebenfalls vorzeitig beweidet werden, unabhängig davon, ob sich die Flächen in der Zone A oder B befinden.

Voraussetzung für eine vorgezogene Beweidung ist, dass auf der Fläche vorher eine reguläre Schnittnutzung stattgefunden hat.

Die Flächen sind bodenschonend zu beweiden, besonders in Naturschutzgebieten.

Das Beweiden von Streueflächen ist untersagt.

Im Wiesenjournal ist die vorgezogene Weide mit Zusatz «Trockenheit» einzutragen.

Angemessene Bedeckung des Bodens im Ackerbau

Auf offener Ackerfläche: Die Frist von 7 Wochen wird ausgesetzt, unter der Voraussetzung, dass die Bodenbedeckung noch im laufenden Kalenderjahr angelegt wird.

Bei einjährigem Freilandgemüse und Beeren: Die minimale Bodenbedeckung von 70 Prozent wird ausgesetzt und muss erst ab dem 1. Oktober und bis Ende Jahr erfüllt werden.